

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

Z1. 92.992-2a/61/2

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 13. Juli 1961 über die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes aus Anlass der Mutterschaft (Nö. Karenzurlaubsgeldgesetz)

Zu Zl. 45 ex 1961 vom 13. Juli 1961. Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 21, Aug. 1961

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom
13. Juli 1961 über die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes
aus Anlass der Mutterschaft (Niederösterreichisches Karenzurlaubsgeldgesetz) gemäss § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes
1920 zugestimmt und im übrigen gegen die Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses kein Einspruch gemäss Art. 98 des
Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben wird.

Es darf jedoch bemerkt werden, dass die Formulierung des § 1 Abs. 1 lid. d) insoweit dort von "ehemals weiblichen Bediensteten" gesprochen wird, sprachlichen Bedenken begenet. Schliesslich sollte die im § 9 verankerte Anzeigepflicht nicht dem Dienstgeber, sondern der Dienststelle gegenüber bestehen.

16. August 1961 Für den Bundeskanzler:

i.V.Weiler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Amt der n. ö. Landesregierung Landfaghanzler

2 1. All6: 1981

45/1

Bearb. Prog. Beilagen: U. Stempel: